



**SATZUNG** der  
**EISENBAHN-FREUNDE ENNEPE-RUHR**

in der Fassung vom 22.01.2011

- § 01 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
  - § 02 Zweck und Aufgaben des Vereins
  - § 03 Mitgliedschaft
  - § 04 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 05 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 06 Mitgliedsbeiträge
  - § 07 Rechte der Mitglieder
  - § 08 Pflichte der Mitglieder
  - § 09 Organe des Vereins
  - § 10 Vorstand des Vereins
  - § 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes
  - § 12 Aufgaben des Vorstandes
  - § 13 Mitgliederversammlung
  - § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - § 15 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung
  - § 16 Satzungsänderung
  - § 17 Kassenprüfer
  - § 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
  - § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - § 20 Amtsdauer des Vorstandes
  - § 21 Beschlussfassung des Vorstandes
  - § 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
  - § 23 Finanzierung
  - § 24 Haftung
  - § 25 Schlussbestimmungen
- Gründungsmitglieder

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eisenbahn-Freunde Ennepe-Ruhr „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Ennepetal. Gerichtsstand ist Schwelm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zecks und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein „Eisenbahn-Freunde Ennepe-Ruhr e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich zur Aufgabe gemacht haben,
  - a.) gemeinsam Informationen zu Fragen von Modell- und Vorbildeisenbahnen zusammenzutragen und auszutauschen
  - b.) gemeinsam Schauanlagen zu bauen und zu erhalten
  - c.) gemeinsam Schauanlagen zu betreiben und sie gemeinsam auf Ausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren
  - d.) Besitz und Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen
  - e.) jugendliche und erwachsene Menschen für eine kreative Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten zu gewinnen
  - f.) im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele Kontakte zu in- und ausländischen Bahngesellschaften sowie Interessengemeinschaften gleicher Art zu suchen und zu pflegen
  - g.) das Fachschrifttum auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens und der Modellbahn zu fördern
  - h.) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe
  - i.) die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftszweck wird nicht verfolgt. Die Beteiligung an Gewerbebetrieben ist nicht zulässig.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a.) ordentlichen Mitgliedern
  - b.) außerordentlichen Mitgliedern
    - passiven Mitgliedern
    - fördernden Mitgliedern
  - c.) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene und Volljährige werden, wenn nicht vom Vorstand Widerspruch dagegen erhoben wird (siehe § 4,1). Personen, die den Grundsätzen dieser Satzung widersprechen, können nicht Mitglieder werden.
3. Als außerordentliche Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung als Ehrenmitglied erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, und sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Außerhalb der Mitgliedschaft können Förderer oder korrespondierende Interessenten betreut werden.

## § 4

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages werden Satzung und Beitragsordnung ausgehändigt. Damit erkennt das neue Mitglied die Statuten der Satzung als für sich verbindlich an.
3. Minderjährige Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag zugleich eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis zum Beitritt und dessen Haftung für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorlegen.

## §5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds
  - b.) durch freiwilligen Austritt
  - c.) durch Ausschluss durch den Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen sein. Etwaige Beitragsrückstände und sonstige Verbindlichkeiten sind zu bezahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses gegen die Belange des Vereins verstößt, sich öffentlich abfällig über den Verein äußert oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

### Nichterfüllung der Beitragspflicht

Der Ausschluss bzw. die Suspendierung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

## Verstöße gegen Vereinsinteressen

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes suspendiert werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft ruhen während der Zeit der Suspendierung.
2. Der Beschluss über die Suspendierung ist zu begründen und dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe bekannt zu geben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- a.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b.) Für Mitglieder unter 18 Jahren, ferner Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Behinderte werden, jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung, Ermäßigungen festgelegt.
- c.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Familien wird jeweils mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- d.) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils monatlich, quartalsweise oder jährlich beim Kassenwart im Voraus zu entrichten.
- e.) Bei unbegründetem Beitragsrückstand hat ein Mitglied kein Stimmrecht und kein Antragsrecht bei Mitgliederversammlungen.
- e.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

## § 7

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen berechtigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.
3. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig
4. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand oder andere Organe des Vereins gewählt werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des Vereins im Sinne des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen. Eine weitergehende Nutzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
6. Jedes Mitglied hat das Recht auf kostenlosen Bezug der Mitteilungsblätter, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sich tatkräftig für die Ziele des Vereins einzusetzen.
  - b) den Mitgliedsbeitrag in Geld entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leisten.

## § 9

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsvorstand
  - c) die Kassenprüfer

## § 10

### **Vorstands des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden ( Leiter des Vereins)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) vier Beisitzern
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Vorsitzender, stellvertretenden Vorsitzender und Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei in der Ziffer 3 genannte Vorstandsmitglieder vertreten ( § 26 II BGB).
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.



## § 11

### Die Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
  - e) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Suspendierung von Mitgliedern.
  - g) Der Vorstand kann aus dem Kreis ordentlicher Mitglieder einen Jugendbeauftragten ernennen. Der Jugendbeauftragte erledigt die ihm vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben und ist dem Vorstand verantwortlich.
  - h) Der Vorstand kann aus dem Kreis ordentlicher Mitglieder Beiräte ernennen. Die Beiräte erledigen die ihnen vom Vorstand aufgetragenen Aufgaben und sind dem Vorstand verantwortlich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm Satzung und Mitglieder-Versammlung übertragen. Er legt alle zwei Jahre Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Fragen von Grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit soll er die Mitgliederversammlung zu Rate ziehen.
3. Im Außenverhältnis setzt eine gerichtliche Vertretung des Vereins Mehrheitsbeschlüsse im Gesamtvorstand voraus. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Verein außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand. Bis zur nächsten Mitglieder-Versammlung durch Zuwahl aus dem Mitgliederkreis des Vereins. Die Amtsdauer des Zugewählten endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.
5. Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich, für notwendige Auslagen wird jedoch Ersatz geleistet.
6. Wird einem Vorstandsmitglied anlässlich der Mitglieder-Versammlung mehrheitlich die Entlastung verweigert, so endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung. In seinem Besitz befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich an ein anderes Vorstandsmitglied oder an einen vom Vorstand beauftragten Dritten herauszugeben.
6. Der Vorstand ist nicht berechtigt, seine satzungsmäßige Handlungsbefugnis auf andere Vereinsmitglieder oder auf Dritte zu übertragen, auch nicht im Einzelfall.

## § 13

### **Mitglieder-Versammlung**

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 14

### **Einberufung der Mitglieder-Versammlung**

- 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 15

### **Beschlussfassung der Mitglieder-Versammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird der Protokollführer vom Vorstand bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder,- die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 16

### Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindesten einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
2. Die schriftlichen Änderungsanträge zur Satzung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und Tagesordnung zu einer Mitglieder-Versammlung in vollem Wortlaut mitzuteilen.
3. Über Satzungsänderungen entscheidet die Versammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

## § 17

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Prüfung der Rechnungslegung findet alljährlich in der Zeit zwischen Jahresende und der Jahreshauptversammlung statt. Jeder Kassenprüfer ist aber berechtigt, jederzeit den Kassenstand, die Kassen- und Buchführung in terminlicher Absprache mit dem Kassenwart zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer nehmen die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher- und Belege sowie der Kasse vor. Im Falle festgestellter Inkorrektheiten oder berechtigter Zweifel ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten, sonst ist der nächsten Mitglieder-Versammlung das Ergebnis der Feststellung zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenwartes, wenn die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 18**

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder-Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 19**

### **Außerordentliche Mitglieder-Versammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15, und 16 entsprechend.

## **§ 20**

### **Wahl- und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitglieder-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.

## § 21

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 22

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Versammlung mit der im §16 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Tilgung aller Verbindlichkeiten unter der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Eisenbahn- und Modellbau – Freizeitbeschäftigung zu verwenden ist. Die gleiche Auflage gilt im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

## § 23

### **Finanzierung**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
  - a.) Mitgliedsbeiträge,
  - b.) freiwillige Zuwendungen ( Spenden, Förderbeträge etc. ),
  - c.) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - d.) Einnahmen aus Ausstellungen, Betrieb und Vermietung Vereinseigentum,
  - e.) Vermögensmehrung, durch Schenkung oder in Begünstigungsfällen von Todes wegen,
  - f.) gesellige Veranstaltungen, Sammlungen, Börsen, Flohmärkte und ähnliche Gelegenheiten,
  - g.) persönlichen Einsatz.
  
2. Erwirtschaftete Gewinne sind dem Vereinszweck zuzuführen. Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 haben keinen Anspruch auf Vergütung bzw. Entgelt für Tätigkeiten für den Verein, oder Kostenersatz.

## § 24

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzende Anwendung.
2. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitglieder-Versammlung des Vereins am 22.01.2011 in Ennepetal bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen beschlossen und angenommen. Sie trat am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
3. Alles andere regelt die Geschäftsordnung.



## **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.01.2011 errichtet.

Die Satzung in ihrer geänderten Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.03.2002 in Ennepetal bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen beschlossen und angenommen. Sie trat am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gründungsmitglieder:

- 1 Herr Frank Henschen
- 2 Herr Uwe Brüggemann
- 3 Herr Volker Bunge
- 4 Herr Peter Beckmann
- 5 Herr Ulrich Pawusch
- 6 Herr Frank Schreiber
- 7 Herr Dr. Hans-Ludwig Leers